

Ärztlicher Bericht

(gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, Reichsgesetzbl. I S. 529, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935, Reichsgesetzbl. I S. 773).

Der *) an Hypophysium leidende
Hans (Vorname) Ch. (Nachname, bei Frauen auch Mädchenname) 25. 10. 98 (Geburtsort) Strenberg

aus z. Zt. im Hof (Wohnort und Wohnung)
ist auf Grund der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts *) in Trier
vom 25. 10. 1935 Erbgesundheitsobergerichts
mit dem 14. 5. 1936 Aktenzeichen: XIII 544/35
von mir unfruchtbar gemacht worden.

Bei der Unfruchtbarmachung: Bei dem Eingriff wurden die Samenleiter *) Stumpfkanal + injiziert
Exileitet

Der Eingriff verlief regelmäßig *) Keine Komplikation, primäre Heilung
~~insofern nicht regelrecht, als:~~

Die Wunde heilte in 5 Tagen mit Nebenerscheinungen:
ohne

Der *) Operierte wurde am 22. Mai 1936 als geheilt entlassen (vgl. hierzu Art. 8
Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom
25. 2. 1935, Reichsgesetzbl. I S. 289).

Ferner ist am 19 die Schwangerschaft unterbrochen worden
mit Einwilligung der *)
des
Art des Eingriffs:
Länge der Frucht cm. Besonderheiten an der Frucht (Mißbildungen):
Geschlecht der Frucht:
Sonstige Bemerkungen (Zwillinge):

Die Operierte wurde am 19 als geheilt entlassen.

Ort: Bezirkskrankenhaus
des Gefängnisses
Düsseld. 1-Dierendorf
Ulmenstrasse 95
Der leitende Arzt
den 22. Mai 1936
2573
Anstalt (Stempel)

An den Herrn Amtsarzt in *) Trier
An die Geschäftsstelle des Erb-
gesundheitsgerichts in
Unterschrift des Arztes
(deutsch) Medizinalrat

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.